



Öffentliche Bekanntmachungen
über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer und über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Satzung
zur
2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederdorf beschließt, die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 08.03.2010 wie folgt zu ändern:

§ 1
Änderungsbestimmungen

Änderung des § 5 (2) und (3) (Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht):

- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

Änderung des § 6 (1) (Steuersatz):

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr für den ersten und jeden weiteren Hund 50,00 Euro.

Änderung des § 7 (Steuersatz für gefährliche Hunde):

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Niederdorf | Neue Str. 5 | 09366 Niederdorf
Kontakt: Telefon: 037296 2048 | Fax: 037296 15432 | E-Mail: verwaltung@niederdorf-erzgebirge.de
Verantwortlichkeit: stellv. Bürgermeister Roland Lippmann | Redaktion: Gemeindeverwaltung Niederdorf

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr für den ersten und jeden weiteren Hund 300,00 Euro.

Änderung des § 11 (2) (Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen):

- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des folgenden Kalendermonats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für § 8 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 sowie für § 9 Abs. 1 Ziffer 1 und 2.

Änderung des § 13 (2) (Anzeigepflicht):

- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde Niederdorf innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht. Eine Mitteilungspflicht besteht auch im Falle des Wegzuges des Steuerschuldners.

Ergänzung § 14 (6) (Steueraufsicht):

- (6) Ausgegebene Steuermarken sind nach Beendigung der Steuerpflicht/ Abmeldung des Hundes zurückzugeben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Niederdorf, 11.02.2025



Lippmann
Stellv. Bürgermeister



Siegel

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Niederdorf | Neue Str. 5 | 09366 Niederdorf

Kontakt: Telefon: 037296 2048 | Fax: 037296 15432 | E-Mail: verwaltung@niederdorf-erzgebirge.de

Verantwortlichkeit: stellv. Bürgermeister Roland Lippmann | Redaktion: Gemeindeverwaltung Niederdorf

Satzung
zur
1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederdorf beschließt, die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 06.11.2017 wie folgt zu ändern:

§ 1
Änderungsbestimmungen

Änderung des § 6 (1) Nr. 1 (Steuersätze):

(1) Die Spielautomatensteuer beträgt

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 20 v. H. der Bemessungsgrundlage

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

Niederdorf, 11.02.2025



Lippmann
Stellv. Bürgermeister



Siegel

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Niederdorf | Neue Str. 5 | 09366 Niederdorf

Kontakt: Telefon: 037296 2048 | Fax: 037296 15432 | E-Mail: verwaltung@niederdorf-erzgebirge.de

Verantwortlichkeit: stellv. Bürgermeister Roland Lippmann | Redaktion: Gemeindeverwaltung Niederdorf